



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL II

THEMA 5

***DIE VERORDNUNG (EG) 44/2001 (II):
Anerkennung und Vollstreckung von
ausländischen Gerichtsentscheidungen***

AUTOR

Ana Paloma ABARCA JUNCO
Inhaberin des Lehrstuhls für Internationales
Privatrecht an der Spanischen Fernuniversität für
Fernstudium (UNED)

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSACHEN
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

INHALT I. Wirkungen ausländischer gerichtlicher Entscheidungen: Allgemeine Betrachtungen
II. Untersuchung der Anerkennung und der Vollstreckung: 1. Erfasste Entscheidungen 2. Voraussetzungen der Anerkennung und der Vollstreckung und Nichtanerkennungsgründe A) Keine *révision au fond* B) Ablehnung der Anerkennung C) Gründe für die Nichtanerkennung 3. Die Richtigkeitskontrolle oder Verfahren zur Prüfung der Bedingungen 4. Verhältnis zwischen der Verordnung Nr. 44/2001 und anderen Rechtsinstrumenten

Einführung

Die Regelung dieser Problematik auf EG-Ebene erfolgte zunächst durch Übereinkommen (EuGVÜ). Seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages ist jedoch nach Artikel 61 und 65 des EG-Gründungsvertrages die Verordnung Nr. 44/2001 das verwendete Rechtsinstrument.

Die gemeinschaftlichen Regelungen, die wir in diesem Kurs untersuchen werden, sollen die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen unter den Mitgliedstaaten ermöglichen. Sie sind daher bislang nur wirksam bei Entscheidungen aus einem EU-Staat. Bei anderen Staaten wird nach herkömmlichen Regelungen oder dem jeweiligen innerstaatlichen Recht verfahren.

Ingesamt sind es sechs Verordnungen, die Regeln über die Anerkennung oder Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen enthalten, insbesondere die Verordnungen Nr. 40/94 *über die Gemeinschaftsmarke*, Nr. 2100/94 *über den gemeinschaftlichen Sortenschutz*, Nr. 1347/2000 *über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen sowie der Verordnung Nr. 2201/2003 über Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung*, Nr. 1346/2000 *über Insolvenzverfahren*, Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 *zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen* und Nr. 44/2001 *über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*. Die Letztgenannte, die Gegenstand dieses Kursthemas ist, ist auf Grund ihres Anwendungsbereichs die wichtigste Verordnung.

I. Wirkungen ausländischer gerichtlicher Entscheidungen: Allgemeine Betrachtungen

Selbst wenn wir als Beispiel lediglich das spanische Rechtssystem¹ heranziehen, können wir dennoch fast allgemeingültig die Wirksamkeit ausländischer gerichtlicher Entscheidungen feststellen, d. h. welche Wirkung Entscheidungen aus im Ausland eröffneten, geführten und abgeschlossenen Prozessen im Hoheitsgebiet eines anderen Staates haben. Wir werden uns also mit der Möglichkeit der Anerkennung oder Vollstreckung solcher Entscheidungen in einem anderen Staat befassen.

1. Wie in jedem Prozess werden auch für die Zulassung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen Verfahrensgarantien benötigt. Es existieren deshalb mehrere verschiedene Mechanismen, um die Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen zu gewährleisten, ohne die eine ausländische Entscheidung weder anerkannt noch vollstreckt werden kann. Die Entscheidung der mit der Prüfung dieser Voraussetzungen betrauten Organe beschränkt sich auf die Anerkennung oder Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung. Eine inhaltliche Überprüfung der ausländischen Entscheidung (*révision au fond*), insbesondere eine Tatsachenwürdigung oder Rechtsanwendung, ist folglich unzulässig.

2. Ohne auf das Problem der Rechtsnatur der ausländischen Entscheidung einzugehen, können wir drei Feststellungen voranstellen: *Erstens* hat eine in einem anderen

¹ Die spanische Rechtsordnung dient in diesem Thema als Beispiel.

Staat (Ursprungsstaat) getroffene Entscheidung, grundsätzlich nur die Wirkung eines öffentlichen Dokumentes (im wesentlichen wie ein Beweisdokument) oder einer Rechtstatsache, solange sie nicht der Prüfung oder den Verfahren der Regelung unterzogen worden ist, welche deren Anerkennung oder Vollstreckung fordert (ersuchter Staat). *Zweitens* kann demzufolge im Allgemeinen (im Falle des spanischen Rechtes mit Sicherheit) in einem bestimmten Staat in derselben Sache Klage erhoben werden, solange die Entscheidung dort nicht anerkannt wurde. Diese beiden Voraussetzungen ändern sich jedoch im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001. Diese sieht eine Anerkennung der Entscheidungen „mit allen Rechtsfolgen“ vor (wie es auch ein internationales Übereinkommen bestimmen könnte), wodurch in dem neuen Verfahren die Einrede der Rechtskraft formuliert werden kann, sofern die Entscheidung die Bedingungen erfüllt, die die Verordnung (oder gegebenenfalls das Übereinkommen) zu ihrer Anerkennung fordert. *Drittens* schließt die Verweigerung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung in einem bestimmten Staat keineswegs die Möglichkeit aus, dort in derselben Sache erneut Klage zu erheben.

3. Die von einer ausländischen Entscheidung erwarteten Wirkungen können verschiedener Art sein. So kann die Vollstreckung beabsichtigt sein, z.B. die Vollstreckung des Urteils in einem bestimmten Staat. Ebenso kann es um die Sicherheit gehen, die die Erklärung der materiellen „Vollstreckbarkeit“ (Exequatur) mit sich bringt (indem sie eine neue Verhandlung derselben Sache in dem betreffenden Staat verhindert und für das Gericht in künftigen Prozessen mit anderem Streitgegenstand verbindlich ist). In anderen Fällen kann die Registereintragung einer Entscheidung bezweckt sein, oder es wird die Zulassung der Entscheidung als Beweismittel vor Gericht oder außerhalb benötigt.

Nicht alle diese Zwecke brauchen zu ihrer Verwirklichung dieselben Rechtsinstrumente. Je nach beabsichtigter Wirkung und je nach deren Umfang kann eine Richtigkeitskontrolle nötig sein oder nicht. Falls sie vorgeschrieben ist, sind die jeweiligen Rechtsinstrumente unterschiedlich. Diese Umstände erlauben uns eine erste Unterscheidung der Wirkungen der ausländischen Entscheidungen zwischen solchen, die eine Richtigkeitskontrolle erfordern, sei es in Form eines besonderen Verfahrens (Exequatur) oder durch Prüfung bestimmter Bedingungen und anderen, deren Wirkungen unabhängig von einer solchen Kontrolle eintreten.

4. Was die Wirkungen der letzteren Art anbelangt, so gibt es hier keine Regelung. Dies rührt daher, dass eine ausländische gerichtliche Entscheidung in eigenständigen Rechtssystemen (wie dem spanischen) im Allgemeinen ohne Exequaturverfahren nicht wirksam wird.

Dennoch ist in Spanien seit geraumer Zeit die gerichtliche und außergerichtliche Wirksamkeit ausländischer Entscheidungen auch ohne Anerkennung zugelassen. Die Rechtsprechung hat diese Auffassung unterstützt. Das ausländische Urteil kann in seiner Eigenschaft als öffentliches Dokument als Beweismittel in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Spanien zugelassen werden. Das bedeutet, dass nicht nur ihre Existenz, ihr Datum und ihre Echtheit (inhärente Beweiskraft) als Beweis angeführt werden kann, sondern dass sie auch selbst als Beweis der in ihr enthaltenen und vom Gericht im Verfahren untersuchten Tatsachen dienen kann. So kann ein Gericht die Entscheidung in Betracht ziehen, um z.B. einstweilige Maßnahmen oder eine vorläufige Beschlagnahme anzuordnen. Sie kann sogar als vom Gericht zu würdigende Rechtstatsache vorgetragen werden. In jedem Falle müssen zur Wirksamkeit in irgendeiner der zitierten Formen die Voraussetzungen nach Artikel 323, Zivilprozessordnung 2000, erfüllt sein, durch die ausländische Dokumente überhaupt erst als öffentliche Dokumente in Gerichtsverfahren anerkannt werden. Diese Voraussetzungen können als identisch mit den Bedingungen außergerichtlicher Wirksamkeit (im Allgemeinen die Eintragung ins Personenstandsregister) angenommen werden.

Diese Wirkungen, welche keine Richtigkeitskontrolle gerichtlicher Entscheidungen voraussetzen, sind nicht in der Verordnung Nr. 44/2001 geregelt, weshalb ihre Wirkungen (Beweiswirkungen, Wirkung als Urkunde usw.) den innerstaatlichen Gesetzen zu entnehmen sind.

5. Die Wirkungen, die einer Richtigkeitskontrolle bedürfen, sind gemäß Verordnung Nr. 44/2001 im Sinne zweier Kontrollformeln zu prüfen und zwar entweder durch Feststellung bestimmter Bedingungen oder durch ein besonderes Verfahren (Exequatur). So kann die Wirksamkeit als rechtskräftig entschiedene Sache mit allgemeiner Gültigkeit innerhalb des ersuchten Staates sowohl im negativen (um eine erneute Verhandlung derselben Sache zu verhindern) als auch im positiven Sinne (Verbindlichkeit der fraglichen Entscheidung für die Gerichte und Parteien im Hinblick auf künftige gerichtliche Entscheidungen) beabsichtigt sein. In solchen Fällen tritt die bezweckte Wirkung nur dann in Kraft, wenn die Anerkennung in einem Anerkennungsverfahren bejaht wurde und die Richtigkeitskontrolle entsprechend durch ein besonderes Verfahren (Exequatur) erfolgt ist.

Wenn andererseits lediglich die Wirksamkeit der ausländischen Gerichtsentscheidung in einem anhängigen Verfahren beansprucht wird, ist eine Inzidentanerkennung notwendig (denn es handelt sich um eine Inzidenz in einem laufenden Verfahren). In diesem Falle wird die ausländische Entscheidung nur für das betreffende Verfahren wirksam, d.h. in der konkreten Sache. Auch kann beabsichtigt sein, die ausländische Entscheidung vor einer außergerichtlichen Behörde geltend zu machen (z.B. zum Zwecke ihrer Eintragung in Register). Bei beiden Vorhaben kann die Anerkennung ohne jegliches besondere Verfahren erfolgen (automatische Anerkennung), d. h. ohne Exequaturverfahren. Ihre Auswirkungen sind somit begrenzt und provisorisch (es entsteht keine Bindung für ein nachfolgendes Verfahren, denn dazu ist, wie gesagt, ein besonderes Anerkennungsverfahren erforderlich).

Wohlgemerkt schließt aber die Tatsache, dass kein Verfahren notwendig ist (d.h. kein besonderes Verfahren namens Exequatur), eine Richtigkeitskontrolle seitens der angerufenen inländischen Behörde keineswegs aus. Ausländische Entscheidungen können dieser Kontrolle unterzogen werden, um das Vorliegen bestimmter Bedingungen sicherzustellen, ohne die es zu einer Ablehnung der Entscheidung, d.h. zu ihrer Nichtanerkennung, kommen würde. Diese Bedingungen und ihre Prüfungen sollen an anderer Stelle in ihrem jeweiligen Kontext untersucht werden.

6. Die „Vollstreckung“ erfordert allerdings einen Schritt mehr, nämlich diese Entscheidung *zur Erfüllung zu bringen*. Sie impliziert somit eine Zwangsgewalt, deren Ausübung dem Staat vorbehalten ist.

Bei bestimmten Typen ausländischer Gerichtsentscheidungen (Verurteilung zur Zahlung einer bestimmten Summe, etc.) ist selbstverständlich nicht nur die Anerkennung, sondern auch die Vollstreckung erforderlich. Ebenso liegt auf der Hand, dass die Ausübung der Zwangsgewalt durch den Staat nicht von ausländischen Behörden ausgehen kann und somit ausschließlich dem Staat obliegt, in dem die Vollstreckung stattzufinden hat. Die Bedeutung einer solchen Handlung bringt es mit sich, dass während die Anerkennung auf verschiedene Weisen erfolgen kann (automatische Anerkennung oder besonderes Verfahren), die Vollstreckung immer eines Verfahrens bedarf. Da die Anerkennung als Hauptforderung und die Vollstreckbarerklärung stets eng miteinander verbunden sind (die Vollstreckung ergibt sich aus der Verpflichtungskraft der Entscheidung auf Grund der Anerkennung), ist das Verfahren folglich denselben Bedingungen zu unterwerfen, da es ansonsten zu einander widersprechenden Lösungen käme. Es ist deshalb dasselbe Verfahren anzuwenden. Dieses Exequatur führt nicht nur zur Anerkennung, sondern auch zur „Vollstreckbarerklärung“ der Entscheidung. Sobald diese vorliegt, erfolgt die „Vollstreckung“ als eigenständige Verfahrenshandlung in derselben Weise wie bei einer inländischen richterlichen Entscheidung.

Infolgedessen sind die Vollstreckungsmechanismen und ihre Beschränkungen die des Staates, in dem die Vollstreckung stattfindet.

II. Untersuchung der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen nach Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Zum Zwecke eines „freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen“ im europäischen Rechtsraum ist eine Vereinfachung der zur Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen notwendigen Formalitäten unerlässlich. Die Verordnung beschränkt sich deshalb nicht auf die Regelung der Anerkennung und der Vollstreckung, sondern wurde gestaltet als eines der sogenannten „doppelten“ Rechtsinstrumente. Sie regelt also sowohl die Zuständigkeit als auch die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und macht somit die Kontrolle der Zuständigkeit des Richters des Ursprungsstaates durch den Richter des ersuchten Staates überflüssig. Dies führt dazu, dass die Anerkennung begünstigt wird.

Dieser Zweck der Verordnung – Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen – kommt an mehreren Stellen in Kapitel III zum Ausdruck: Einerseits in der dort vorgesehenen Möglichkeit einer automatischen Anerkennung von Entscheidungen ohne die Notwendigkeit irgendwelcher Verfahren und andererseits im dort entworfenen besonderen Verfahren, dessen Mechanismus einfach und schnell ist. Im Übrigen trägt auch die kleine Anzahl vorgesehener Nichtanerkennungsgründe zu der besagten Vereinfachung bei.

1. Erfasste Entscheidungen

1. „Entscheidungen“ im Sinne der Verordnung Nr. 44/2001 sind alle Entscheidungen von Gerichten eines Mitgliedstaates (ungeachtet ihrer eigentlichen Bezeichnung), einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten (Art. 32).

2. Bezüglich des *Ursprungs* der Entscheidung sind zwei Voraussetzungen gefordert. Erstens muss sie von einem Gericht stammen.

Der Europäische Gerichtshof hat präzisiert, dass das Gericht in Ausübung seiner Zuständigkeit zu entscheiden hat, damit seine Entscheidung als Entscheidung im Sinne des Übereinkommens gilt (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2.6.1994 i.d.S. C-414/92, *Solo Kleinmotoren gegen Boch*).

Zweitens muss es sich um ein Gericht eines Mitgliedstaats handeln (mit Ausnahme der Entscheidungen aus Dänemark, welche gemäß dem Brüsseler Übereinkommen von 1968 anzuerkennen sind). Die Anwendung des Anerkennungssystems der Verordnung Nr. 44/2001 setzt also voraus, dass die Entscheidung von Gerichten eines Mitgliedstaates stammt. Jede Entscheidung, die von Gerichten eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entstammt, ist anzuerkennen und gegebenenfalls mit Hilfe der in der Verordnung Nr. 44/2001 vorgesehenen Mechanismen zu vollstrecken. Der Zuständigkeitsgrund ist unerheblich; die eventuelle Begründung der Zuständigkeit des ursprünglichen Gerichtes auf anderen Gerichtsständen als den laut Verordnung Nr. 44/2001 vorgesehenen hat keinerlei Einfluss auf die Anerkennung und Vollstreckung.

3. Der *Gegenstand* der Entscheidung muss zum materiellen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 gehören, der „Zivil- und Handelssachen“ umfasst mit den in Artikel 1 genannten Ausnahmen; auch das Arbeitsrecht ist erfasst. Erheblich für die Anerkennbarkeit von Entscheidungen ist die Materie und nicht etwa das Gericht, das sie verkündet hat (sofern es ein Rechtsprechungsorgan ist). Was einstweilige oder vorbeugende Maßnahmen angeht, so können diese auch durch die Verordnung anerkannt werden. Abschließend ist zu

bedenken, dass Exequaturentscheidungen –Entscheidungen, die die Vollstreckbarerklärung einer aus einem anderen Staate stammenden Entscheidung zum Zweck haben- nicht als „Entscheidungen“ in diesem Sinne der Anerkennung gelten. Im Wesentlichen geht es dabei darum, die Anerkennung eines ausländischen Urteils zu verhindern, das selbst die Vollstreckbarerklärung einer gerichtlichen Entscheidung aus einem Drittstaat zum Gegenstand hat. Diese Maxime der „Unzulässigkeit des Exequatur eines Exequatur“ (oder: Unzulässigkeit der Doppelreuequierung) ist anerkannt sowohl im spanischen Recht als auch im Vertragsrecht und in den Verordnungen der EG.

Allerdings ist zur Auslegung des materiellen Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 44/2001 bezüglich der Anerkennung zweierlei zu bemerken.

So ist es erstens trotz der prinzipiellen Zuständigkeit des Richters des Ursprungsstaates für die Auslegung der Begriffe Zivilsache und Handelssache und der damit verbundenen weiteren Begriffe unklar, ob der ersuchte Richter zum Zeitpunkt der Anerkennung an diese Auslegung gebunden ist. Es kann also unter Umständen der Richter eines Staates, der um Anerkennung ersucht wird, das System der Verordnung nicht anwenden, da er der Ansicht ist, die Materie des Falls gehöre nicht in deren Anwendungsbereich.

Zweitens besteht die Möglichkeit, falls die anzuerkennende Entscheidung eine Sache zum Gegenstand hat, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen ist, dass in ihr sehr wohl Gründe aus diesem Anwendungsbereich enthalten sind, die gemäß Verordnung anerkannt bzw. vollstreckt werden können. Wir hätten es in einem solchen Falle mit der Rechtsfigur der „Teilanerkennung“ oder „Teilvollstreckung“ zu tun (Art. 48, Verordnung (EG) Nr. 44/2001).

So erkennt der spanische Oberste Gerichtshof in einem Berufungsverfahren gegen einen Antrag auf Teilanerkennung und Teilvollstreckung (bezüglich Unterhaltspflicht) unter Berufung auf das Brüsseler Übereinkommen von 1968 zu einem Urteil des Amtsgerichts Rotterdam (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 21.7.2000, 1. Senat): *„Es ist deshalb offenkundig, dass nach der Spruchpraxis des Gerichtshofs (Zitat der Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 6.3.1980 i.d.S. C-120/79 im Fall Cavel gegen Cavel; vom 27.2.1997 i.d.S. C-220/95 im Fall Van den Boogaard gegen Laumen; und vom 20.3.1997 i.d.S. C-225/95 im Fall Farrell gegen Long) das Urteil, dessen Vollstreckung unter Berufung auf das Brüsseler Übereinkommen beantragt wurde, als Zivilsache nach Absatz 1 seines Artikels 1 zu behandeln war und nicht etwa nach Abschnitt 1 des Absatzes 2 desselben Artikels ausgeschlossen werden konnte, da die monatliche Unterhaltspflicht, die alleiniger Gegenstand des Vollstreckungsgesuchs der Klägerin an die spanischen Gerichte war, wenngleich sie festgesetzt worden war als Teil eines Urteils in einem Scheidungsverfahren, das ferner die Scheidung selbst und die Auflösung und Trennung der Ehegemeinschaft angeordnet hatte, ihres Gegenstandes wegen Eigenständigkeit besaß, weshalb dieser Grund ebenfalls abzulehnen ist“.*

4. Bezüglich der *Rechtsnatur* der Entscheidungen der Verordnung Nr. 44/2001 ist zu bedenken, dass sie gleichermaßen für Entscheidungen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt. Außerdem ist es nicht erforderlich, dass die Entscheidung die Wirkung einer rechtskräftig entschiedenen Sache hat, damit sie im Sinne der Verordnung anerkannt werden kann (denken wir nur z. B. an die genehmigungsbedürftigen Entscheidungen und an die Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Abschließend sei bemerkt, dass die Artikel 57 und 58 der Verordnung eine besondere Kontrolle der Richtigkeit hinsichtlich der Vollstreckung echter Dokumente und gerichtlicher Vergleiche vorsehen.

2. Voraussetzungen der Anerkennung und der Vollstreckung und Nichtanerkennungsgründe

Die Verordnung Nr. 44/2001 führt, wie wir gesehen haben, in allen Mitgliedstaaten den Grundsatz der automatischen Anerkennung oder der Anerkennung mit allen Rechtsfolgen ein. Nun haben wir aber schon vorausgeschickt, dass automatische Anerkennung (ohne die Notwendigkeit von Verfahren) nicht immer gleichbedeutend ist mit dem Fehlen jeglicher Richtigkeitskontrolle.

Wenn die Vollstreckung der Entscheidung, die Anerkennung als Hauptforderung (endgültig und allgemeingültig im gesamten Staatsgebiet, per Exequatur) oder eine inzidentelle (d. h. einstweilige und begrenzte) Anerkennung beabsichtigt wird, ist in bestimmten Fällen eine Erklärung der Richtigkeit der ausländischen Entscheidung erforderlich. Im ersten Fall, der Anerkennung als *Hauptforderung* oder der Vollstreckung (Vollstreckbarerklärung), sieht die Verordnung in ihrem Exequaturverfahren die Möglichkeit vor, dass der Beklagte ein Rechtsmittel gegen die bereits erfolgte Anerkennung oder Vollstreckung einlegen kann, falls er der Ansicht ist, die Voraussetzungen des Artikels 34 seien erfüllt. Im zweiten Fall, d. h. wenn eine Anerkennung *inzidenteller Art* beantragt wird, ist kein Verfahren erforderlich, denn die Erfüllung der Bedingungen wird von der angerufenen Behörde überprüft. Die von der Verordnung zur Anerkennung (inzidenter oder als Hauptforderung) und zur Vollstreckung der ausländischen Entscheidung geforderten Voraussetzungen sind dieselben. Im letzteren Falle der Vollstreckung kommt allerdings hinzu, dass sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sein muss. Unterschiede bestehen, wie wir gesehen haben, lediglich in der Art der Kontrolle dieser Bedingungen.

Die Verordnung Nr. 44/2001 geht von der Annahme aus, dass die Entscheidungen anzuerkennen und gegebenenfalls zu vollstrecken sind. Auf Grund des *Prinzips des gegenseitigen Vertrauens* zwischen den Rechtsprechungsorganen der Mitgliedstaaten lautet die Vermutung zu Gunsten der Anerkennung. Es sind deshalb nur eine kleine Anzahl von Bedingungen, genauer gesagt, von Gründen für die Verweigerung der Anerkennung einer Entscheidung aus einem Mitgliedstaat -ob seitens eines Gerichts, das eine Inzidenz in einem Verfahren untersucht, oder eines Gerichts, das in einem Exequaturverfahren das Rechtsmittel einer von einer positiven Entscheidung geschädigten Partei untersucht- vorgesehen. Es gibt Gründe, die ausdrücklich unzulässig sind (a), weiter gibt es Gründe für die Ablehnung der Anerkennung (b) und Gründe für die Nichtanerkennung (c).

a) Keine révision au fond

Das ersuchte Gericht darf unter keinen Umständen die ausländische Entscheidung inhaltlich überprüfen.

„Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden“ (Art. 36 und bezüglich der Vollstreckung: Art. 45 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001). Im erläuternden Bericht von JENARD zum Übereinkommen von 1968 heißt es in Bezug auf diese Frage: *Der Richter, der ersucht wird um Anerkennung einer ausländischen Entscheidung kann nicht einschätzen, ob diese Entscheidung recht ist., ...er kann weder den Willen des ausländischen Richters durch seinen eigenen Willen ersetzen noch die Anerkennung verweigern, weil er der Ansicht ist, irgendeine Tatsache oder irgendein Rechtsgrund sei falsch beurteilt worden.* Die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen „inhaltlicher Prüfung“ und „Kontrolle der Bedingungen“ der Richtigkeit der Entscheidung (z.B. ordre public oder Verteidigungsrecht) hat allerdings dazu geführt, dass ein Teil der Rechtsprechung die begrenzte Zulassung einer Prüfung, ausschließlich zu Zwecken der Kontrolle der zur Richtigkeit erforderlichen Voraussetzungen, befürwortet. In der Spruchpraxis kann als Beispiel für diese

Auffassung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 25.7.1982 in der Sache C-228/81, *Pendy Plastics gegen Pluspunkt*, zitiert werden.

b) Gründe für die Ablehnung der Anerkennung

Zu den ausnahmsweise zulässigen Gründen der Ablehnung der Anerkennung, die grundsätzlich verboten, in bestimmten Fällen jedoch zulässig sind, gehört die Kontrolle der Zuständigkeit des Richters des Ursprungsstaates.

Wie wir festgestellt haben erlaubt das Vertrauen zwischen den Rechtsprechungsorganen der Gemeinschaft und das „Doppel“-Modell –Regelung der Zuständigkeit und Regelung der Anerkennung durch dieselbe Verordnung- eine maximale Begrenzung dieser Kontrolle und unterscheidet damit die Brüsseler Verordnung vom autonomen spanischen Recht, nach dem eine solche Kontrolle immer gefordert ist.

Das Grundprinzip ist also das Verbot der Zuständigkeitskontrolle (Art. 35 Abs. 3, Verordnung Nr. 44/2001) der Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat (ungeachtet der Tatsache, ob ihnen Gerichtsstände der Verordnung Nr. 44/2001 oder Gerichtsstände des innerstaatlichen Rechts zugrunde liegen). Es existieren jedoch folgende Ausnahmen:

1. Der ersuchte Richter hat zu prüfen (Art. 35 Abs. 1 Verordnung Nr. 44/2001): Einerseits –zur *Anerkennung einer Entscheidung*- ob die Gerichtsstände von Versicherungen oder Verbraucherverträgen und die ausschließlichen Zuständigkeiten berücksichtigt wurden. Wenn in Rechtssachen dieser Art diese Zuständigkeitsvorschriften –Schutz und Ausschließlichkeit- nicht beachtet wurden, verweigert der Richter die Anerkennung nicht nur der Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat, sondern auch derer aus Drittstaaten, sofern ein Mitgliedstaat für die Untersuchung des betreffenden Streitfalls zuständig war. Zur *Nichtanerkennung einer Entscheidung* ist wiederum zu prüfen, ob die Zuständigkeit des ursprünglichen Gerichtes nicht auf den Gerichtsständen des Übereinkommens beruhte, falls ein solches Übereinkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat besteht (Art. 72, Verordnung Nr. 44/2001), durch das diese sich verpflichten, Entscheidungen auf Grund der exorbitanten Gerichtsstände nach Art. 3 des Übereinkommens die Anerkennung zu verweigern. Daher hat der Richter diese Voraussetzung zu prüfen. Diese Vereinbarungen, die in der Verordnung nicht mehr enthalten sind, wurden während der Geltungszeit des Brüsseler Übereinkommens getroffen und sind noch immer in Kraft.

In allen diesen Fällen kann das Gericht des ersuchten Staates die Zuständigkeit des Gerichtes des Mitgliedstaates prüfen, in dem die Entscheidung getroffen wurde. Es muss sich allerdings an die Tatsachenbeurteilungen halten, mit denen dieses seine Zuständigkeit begründete (Art. 35 Abs. 2, Verordnung Nr. 44/2001).

2. Bezüglich der Kontrolle des angewendeten Rechtes gilt ebenfalls das Prinzip des Prüfungsverbotes. Der ersuchte Richter kann keine Prüfung des von dem ursprünglichen Richter angewendeten Rechtes vornehmen. Diese Kontrolle ist auch aus den innerstaatlichen Rechten –darunter das spanische- verschwunden, und die Verordnung sieht hier keine Ausnahmen vor.

c) Gründe für die Nichtanerkennung

Die Verweigerung der Anerkennung einer Entscheidung aus der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates hat stets aus Gründen des Artikels 34 der Verordnung Nr. 44/2001 zu erfolgen.

- Der erste Grund zur Verweigerung der Anerkennung ist die Verletzung der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates durch die betreffende gerichtliche Entscheidung. Dabei muss die Verletzung nicht aus der Entscheidung an sich, sondern aus dem konkreten

Ergebnis ihrer Anerkennung für den ersuchten Staat zum Zeitpunkt des Anerkennungsgesuches erwachsen. Diese Ausnahme von der Anerkennung wurde relativ häufig von innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht:

Die Rechtsprechung, der erläuternde Bericht von JENARD zum Übereinkommen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 4.2.1988 in der Sache C-145/86, *Hoffmann gegen Krieg*) stimmen darin überein, dass diese Ausnahme nur in ganz besonderen Fällen anzuwenden sei und dass diese Klausel nicht herangezogen werden darf, wenn ein Problem gemäß einer besonderen Bestimmung zu lösen ist... (Urteil vom 10.10.1996 in der Sache C-78/95, *Hendrikman & Feyen gegen Magenta Druck*).

Der *Inhalt* dieser Vorschrift müsste vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt werden. Dieser müsste in erster Linie sein Verhältnis zu allen sonstigen Punkten der Verordnung klären. Obwohl sein Inhalt gelegentlich aus dem Wortlaut der Verordnung (Nichtgebrauch der Ordre-Public-Klausel bezüglich der Vorschriften über gerichtliche Zuständigkeit, Art. 35 Abs. 3), aus den offiziellen Gutachten und aus den zitierten Urteilen (die konkret auf die vorrangige Anwendung der Artikel 27 Abs. 3 bzw. 27 Abs. 2 verweisen) hervorgeht, bleiben mehrere Fragen, die allesamt von der Spruchpraxis diskutiert werden, unbeantwortet. Ein Teil dieser Fragen hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 28.3.2000 in der Sache C-7/98, *D. Krombach gegen A. Bamberški*, bereits geklärt. Zu Studienzwecken möchten wir im Folgenden die interessantesten der vom Gerichtshof behandelten Fragen darstellen.

Als erste von ihnen bestätigt der Gerichtshof, dass die Ordre-Public-Klausel nicht gegen die Wirksamkeit einer Entscheidung angeführt werden darf, nur weil das ursprüngliche Gericht seine Zuständigkeit gegenüber einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Beklagten auf der Nationalität des Opfers begründete (exorbitanter Gerichtsstand, verboten durch Art. 3 des Übereinkommens). In der zweiten Frage vertritt er die Auffassung, dass die Ordre-Public-Klausel sich nicht nur auf die materielle, sondern auch auf die verfahrensrechtliche öffentliche Ordnung beziehe (Verletzung der Verteidigungsrechte, die nicht enthalten sind in Art. 27 Abs. 2 des Übereinkommens, dem heutigen Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung Nr. 44/2001). Drittens klärt der Gerichtshof das Verhältnis zwischen dieser Klausel und dem Verbot der inhaltlichen Prüfung der Entscheidung (sie kann nur eingesetzt werden, wenn die Entscheidung offenkundig „einen wesentlichen Rechtsgrundsatz der Rechtsordnung des ersuchten Staates oder ein in dieser Rechtsordnung als Grundrecht anerkanntes Recht“ verletzt). Abschließend wird noch klargestellt, dass der Europäische Gerichtshof zwar nicht zuständig ist für die Festlegung des Inhaltes des Ordre Public eines Unterzeichnerstaates, ihm aber sehr wohl die Festsetzung der Grenzen obliegt, innerhalb derer das ersuchte Gericht dieses Argument zur Begründung der Nichtanerkennung einer Entscheidung heranziehen darf.

Auf jeden Fall bleiben damit insbesondere für Spanien die Grundsätze der Verfassung gewahrt, denn, wie das Verfassungsgericht in mehreren Urteilen (C-54/1989 vom 23.2. und C-43/1986 vom 15.4.) bestätigt hat, erhält der Ordre Public durch das Exequaturverfahren „*einen besonderen, von den Anforderungen der Verfassung und insbesondere –für diesen Fall entscheidend- von den Anforderungen ihres Artikels 24 erfüllten Inhalt*“.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11.5.2000 in der Sache C-38/98, *Renault SA gegen Maxicar*, dehnt den Inhalt des Ordre Public schließlich auf die innerstaatlichen und die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften aus. Nach seinem Wortlaut „*obliegt es dem innerstaatlichen Rechtsprechungsorgan, genauso wirksam*

den Schutz der Rechte der innerstaatlichen Rechtsordnung wie den der Rechte der gemeinschaftlichen Rechtsordnung zu gewährleisten“.

- Der zweite Grund zur Nichtanerkennung bezieht sich auf die Verteidigungsrechte (Art. 34 Abs. 2 Verordnung Nr. 44/2001: Verletzung des rechtlichen Gehörs) und ist beschränkt auf Entscheidungen, die in Abwesenheit des Beklagten getroffen wurden. Hierbei sind zwei Bedingungen relevant: (1.) dass die Vorladung oder das vergleichbare Dokument ordnungsgemäß zugestellt wurden, und (2.) dass sie rechtzeitig zugestellt wurden, um dem Beklagten die Verteidigung zu ermöglichen. Eine Ersetzung des Adverbs „ordnungsgemäß“ durch „so ..., dass“ führte die hier zitierte Rechtsprechung möglicherweise zu künftigen Änderungen.

Damit diese Vorschrift ins Spiel kommt, muss gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat Widerspruch eingelegt worden sein, sofern der Beklagte *„die Möglichkeit hatte, dies zu tun“*. Dieser Artikel macht die Verteidigungsrechte zu den am besten geschützten Rechten der Verordnung, denn er beschränkt sich keineswegs darauf, den Artikel 26, welcher den säumigen Beklagten im Prozess schützt, zu ergänzen, sondern verdoppelt die ihm gegebenen Garantien durch Eröffnung eines eventuell übermäßigen Rechtsweges zur Verweigerung der Anerkennung oder der Vollstreckung der gemeinschaftlichen Entscheidungen.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezüglich dieses Artikels ist sehr umfassend, denn er ist der bislang meistangeführte Grund zur Verweigerung der Anerkennung einer Gemeinschaftsentscheidung. Der Gerichtshof hat beide Bedingungen als zwei verschiedene, kumulative Garantien gewürdigt. Die Rechtsprechung hat seit dem Urteil vom 16.6.1981 in der Sache C-166/80, *Kloms gegen Michel*, darauf bestanden, dass die Richtigkeit der Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates zu beurteilen ist, während der Aspekt der erforderlichen Zeit „Einschätzungen faktischer Natur impliziert“ (*Kloms gegen Michel*). Ebenso hat der Gerichtshof die Ansicht vertreten, dass die Kontrolle der Richtigkeit der Vorladung „dem Richter des Ursprungsstaates und dem Richter des ersuchten Staates obliegt“. Das bedeutet, dass letzterer die Richtigkeit prüfen muss, so wie er auch zu prüfen hat, ob der Beklagte genug Zeit hatte, um seine Verteidigung zu organisieren (Urteile vom 15.6.1982 i.d.S. 228/81, *Pendy Plastic gegen Pluspunkt*, und vom 11.6.1985 i.d.S. 49/84, *Debaecker gegen Bouwman*). Schließlich kam der Europäische Gerichtshof zu der Ansicht, dass der Beklagte Kenntnis gehabt haben kann von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren und der ergangenen Entscheidung, ohne die ihm gemäß seinem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel dagegen eingeleitet zu haben, die Anerkennung der Entscheidung aber trotz alledem auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Vorladung verweigert werden kann (Urteile vom 3.7.1990 i.d.S. C 305/88, *Lancray gegen Peters*, und vom 12.11.1992 i.d.S. C 123/91, *Minalmet GmbH gegen Brandeis Ltd.*). Es hat die Begriffe „Säumnis des Angeklagten“ (Urteile vom 21.4.1993 i.d.S. C 172/91, *Sonntag gegen Waidmann*, und vom 10.10.1996 i.d.S. C 78/95, *Hendrikman & Feyen gegen Magenta Druck*) und „verfahrenseinleitendes Schriftstück“ (Urteil vom 13.7.1995 i.d.S. C 474/93, *Hengst gegen Campese*) interpretiert.

- Der dritte und vierte Grund zur Verweigerung der Anerkennung einer Entscheidung sind in den Artikeln 34 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung enthalten. Beide beziehen sich auf die Unvereinbarkeit von Entscheidungen. Es soll damit vermieden werden, dass im ersuchten Staat die Anerkennung oder Vollstreckung sich widersprechender Entscheidungen beansprucht wird.

Der Europäische Gerichtshof hat nun die Bedeutung der Begriffe der „Unvereinbarkeit“ und der „Entscheidung“ in dieser Beziehung interpretiert. In seinem Urteil vom 8.3.1988

in der Sache 145/86, *Hoffmann gegen Krieg*, handelte es sich um die Vollstreckung eines deutschen Urteils, durch das ein Ehemann in den Niederlanden zur Unterhaltszahlung an seine Frau verpflichtet wurde. Dort war ein Scheidungsurteil ergangen, das entschied, dass keine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung bestand, da die Ehe ja aufgelöst worden war, und die Unterhaltspflicht die Existenz einer ehelichen Gemeinschaft voraussetze. Der Gerichtshof stellte fest, dass solche Entscheidungen unvereinbar sind, da sie einander ausschließende rechtliche Konsequenzen haben. Nach diesem Urteil ist es auch unerheblich, ob die in dem ersuchten Staat getroffene Entscheidung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. In seinem Urteil vom 2.6.1994 i.d.S. C-414/92, *Solo Kleinmotoren gegen Boch*, interpretiert das Gericht den Begriff „Entscheidung“ als Entscheidung eines Rechtsprechungsorgans in Ausübung seiner Rechtsprechungsgewalt und erkennt damit, dass ein „Prozessvergleich“ vor dem Gericht eines ersuchten Staates nicht unvereinbar sein kann.

Artikel 34 Abs. 3 verbietet die Anerkennung der Entscheidung eines Mitgliedstaates zwischen denselben Parteien, wenn diese unvereinbar ist mit einer anderen Entscheidung des ersuchten Staates. Die Bedingungen lauten demnach: Identität der Parteien und Existenz zweier unvereinbarer Entscheidungen, die schon verkündet sind, wobei jedoch unerheblich ist, ob sie bereits rechtskräftig sind und in welcher Reihenfolge und in welchem Zeitabstand sie verkündet wurden.

Die Komplementarität zwischen diesem Artikel und den Artikeln 27 und 28 (Rechtshängigkeit und Prozessverbindung) ist offenkundig. Die letzteren beiden dienen dazu, sich widersprechende Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten zu vermeiden, und Artikel 34 Abs. 3 sorgt dafür, dass ihre Anerkennung sich nicht nachteilig auf die rechtliche Einheitlichkeit eines Mitgliedstaates auswirkt, wenn durch dessen Rechtsprechungsorgane bereits eine Entscheidung gefällt wurde, die mit der Entscheidung, deren Anerkennung beansprucht wird, unvereinbar ist. Die Identität ist jedoch nicht vollkommen, denn in dem Artikel über die Rechtshängigkeit ist Identität der Parteien, des Gegenstandes und der Sache gefordert. Die Voraussetzung des Artikels 34 Abs. 3 ist also umfassender und kommt in Fällen zur Anwendung, in denen die Einrede der Rechtshängigkeit nicht möglich war (wie im oben zitierten Fall *Hoffmann gegen Krieg*). Nun sind aber unvereinbare Entscheidungen um so unwahrscheinlicher je breiter die Interpretation des Begriffs der Rechtshängigkeit angelegt ist, und aus diesem Grunde hat die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteile vom 8.12.1987 i.d.S. C-144/86, *Gubisch Maschinenfabrik gegen Palumbo*, und vom 27.6.1991 i.d.S. C-351/89, *Overseas Union gegen New Hampshire*) den Wortlaut des Artikels 21 des Übereinkommens (den heutigen Art. 27 der Verordnung Nr. 44/2001) in einem umfassenden Sinn interpretiert. Dennoch kann die Anforderung der Parteienidentität die Anerkennung unvereinbarer Entscheidungen ermöglichen, denn eine solche Identität ist nicht erforderlich, damit zwei Entscheidungen „sich gegenseitig ausschließen“.

Artikel 34 Abs. 4 der Verordnung lehnt die Anerkennung der Entscheidung aus einem Mitgliedstaat ab (es sei daran erinnert, dass Entscheidungen aus einem Nichtmitgliedstaat nicht Gegenstand einer Anerkennung im Sinne der Verordnung Nr. 44/2001 sein können), wenn diese unvereinbar ist mit einer anderen, früher –in einem Drittstaat oder in einem Mitgliedstaat- verkündeten Entscheidung bei Identität der Parteien, des Gegenstandes und der Sache und wenn deren Anerkennung in dem ersuchten Staat grundsätzlich möglich ist.

Wir stehen somit dem Fall zweier Entscheidungen gegenüber, die nicht im ersuchten Staat verkündet wurden. Die Verweigerung ihrer Anerkennung ist hierbei höheren Anforderungen unterstellt, da keine Entscheidung von Rechtsprechungsorganen des ersuchten Staates betroffen ist. Infolgedessen ist zur Begründung einer Nichtanerkennung der

Entscheidung des Gerichtes des Mitgliedstaates neben dem zeitlichen Vorrang die Identität von Sache, Gegenstand und Parteien erforderlich. Das Brüsseler Übereinkommen enthielt wohlgermerkt keinerlei Verweis auf den Fall zweier unvereinbarer Entscheidungen aus verschiedenen Unterzeichnerstaaten. Die Spruchpraxis brachte einhellig das Prinzip der Priorität zur Anwendung. Danach ist die früher verkündete Entscheidung die im ersuchten Staat anzuerkennende, und der Begriff der Unvereinbarkeit wäre damit im weiten Sinne, also ohne Erfordernis der Identität von Gegenstand und Sache auszulegen. Seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 44/2001 ist eine solche Auslegung nicht mehr haltbar, denn die Verordnung fordert die Erfüllung aller drei Voraussetzungen.

III. Die Richtigkeitskontrolle oder Rechtswege zur Prüfung der Bedingungen

Gemäß Artikel 33 der Verordnung Nr. 44/2001 werden Entscheidungen der Mitgliedstaaten grundsätzlich ipso iure anerkannt. Die Anerkennung erfolgt in solchen Fällen automatisch und ohne jegliches Verfahren. Wie wir wissen schließt eine automatische Anerkennung jedoch nicht aus, dass in bestimmten Fällen eine Prüfung der Richtigkeit der Entscheidung gefordert wird.

Wird eine Anerkennung *inzidenteller Art* beansprucht (d.h., wird die ausländische gerichtliche Entscheidung angeführt, um von einem Gericht in der Verhandlung und Entscheidung einer anderen Sache berücksichtigt zu werden, oder zur Einrede der Rechtskraft) ist das die Hauptfrage verhandelnde Gericht für die Prüfung der Richtigkeit, also die Feststellung, ob die im obigen Kapitel definierten Voraussetzungen der Anerkennung erfüllt sind, zuständig. Wie bereits erwähnt, ist die Wirksamkeit dieser Art der Anerkennung auf die vor dem Gericht verhandelte Hauptfrage beschränkt. Bei einer solchen Anerkennung kann das mit der Hauptfrage befasste Gericht, falls die betreffende Entscheidung im Ursprungsstaat noch keine Rechtskraft besitzt, das Verfahren einstellen, bis die Entscheidung im Ursprungsstaat rechtskräftig wird.

Wird eine Anerkennung als *Hauptforderung* (unabhängig von anderen Verfahren; weil Widerspruch eingelegt wurde oder weil die Sicherheit einer im gesamten Staatsgebiet allgemein wirksamen Anerkennung gewünscht wird) beansprucht, muss die ersuchende Partei sich dem in der Verordnung Nr. 44/2001 vorgesehenen Anerkennungsverfahren unterwerfen. Das Verfahren (Anerkennung als Hauptforderung und Vollstreckbarerklärung) ist damit in beiden Fällen dasselbe.

Daraus ergeben sich zweierlei Folgen, die einer Präzisierung bedürfen.

Erstens kann nur die die Anerkennung oder die Vollstreckbarkeit beanspruchende Partei, niemals die der Anerkennung widersprechende Partei, dieses Verfahren beantragen, denn weder die Verordnung noch das innerstaatliche Recht (zumindest im Falle Spaniens) sehen die Möglichkeit der allgemeinen Nichtanerkennungserklärung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung vor. Ein Teil der Rechtsprechung lässt diese Möglichkeit zwar zu, die Tatsache jedoch, dass die Brüssel II-Verordnung in Ehesachen sie zulässt, die hier behandelte, spätere Verordnung sie allerdings in keiner Weise vorsieht, spricht für eine Auslegung im obigen Sinne. Somit bleibt der an einer Erklärung der Nichtanerkennung interessierten Partei nur die Möglichkeit zu warten, bis die Gegenseite ein Exequaturverfahren einleitet, um sich dann diesem Verfahren zu widersetzen.

Zweitens ist das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit nach Verordnung Nr. 44/2001 in zweierlei Hinsicht verbindlich. Einerseits kann die Partei, die in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung zu ihren Gunsten erreicht hat, als logische Folge der Anerkennung als rechtskräftige Entscheidung kein neues Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat einleiten, sondern sie muss vielmehr die Anerkennung der bereits vorliegenden Entscheidung betreiben.

In diesem Sinne hat sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30.11.1976 in der Sache C-42/76, *Wolf gegen Cox*, ausgesprochen, indem es erkannte, dass die Bestimmungen des Übereinkommens verhindern, dass die Partei, die in einem Unterzeichnerstaat eine gerichtliche Entscheidung zu ihren Gunsten erwirkt hat, welche nach Artikel 31 des Übereinkommens in einem anderen Unterzeichnerstaat vollstreckbar werden kann, vor einem Gericht dieses anderen Staates gegen die andere Seite dieselbe Klage erhebt, durch die sie bereits in dem ersten Staat verurteilt wurde.

In anderer Hinsicht muss sich die Partei, die die allgemeine Anerkennung einer ausländischen Entscheidung beansprucht, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fällt, dem Verfahren der Verordnung und nicht etwa dem allgemeinen Verfahren des ersuchten Staates unterwerfen (bezüglich des Verhältnisses zu den Verfahren anderer Übereinkommen, so erklärt Artikel 71 sie für vereinbar; genauso verhält es sich bei bestimmten anderen gemeinschaftlichen Verfahren in gewissen Rechtssachen; siehe Art. 67, Verordnung Nr. 44/2001).

Das *besondere Exequaturverfahren*, das wir im Folgenden kurz beschreiben werden, ist in den Artikeln 39 bis 56 der Verordnung Nr. 44/2001 erklärt.

- Jede betroffene Partei kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung eines Gerichtes eines Mitgliedstaates beantragen. Die zuständigen Gerichte oder Behörden, bei denen diese Anträge einzureichen sind, sind im Anhang II der Verordnung aufgelistet. Anhang III bestimmt die Gerichte, die für die Verhandlung der Rechtsmittel nach Art. 43 Art. 2 der Verordnung zuständig sind, und Anhang IV die für die Rechtsmittel nach Art. 44 zuständigen Gerichte. In Spanien entfällt die Zuständigkeit auf die Amtsgerichte des Wohnsitzes der Partei, gegen die die Vollstreckung beantragt wird. Gegen deren Entscheidungen können Rechtsmittel eingelegt werden, und zwar zuerst beim Provinzgericht in Straf- und Zivilsachen (*Audiencia Provincial*) und gegen dessen Entscheidung wiederum durch Kassationsklage beim spanischen Obersten Gerichtshof.

- Es handelt sich um ein Verfahren in zwei Phasen.

In der *ersten Phase* ist das Verfahren einseitig, ohne Anhörung der beklagten Partei, damit der Beklagte keine Maßnahmen ergreifen kann, die zur Unmöglichkeit der Vollstreckung (z.B. wegen Mittellosigkeit in diesem Staat) führen. Das Gericht hat unter der einzigen Voraussetzung, dass die Formvorschriften des Artikels 53 erfüllt sind, und ohne jegliches Recht auf Prüfung der Erfüllung der Bedingungen der Artikel 34 und 35 sofort die Vollstreckung (bei Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat) oder die Anerkennung anzuordnen. Zusammen mit einem Antrag, dessen Erfordernisse vom Gesetz des Staates zu bestimmen sind, in dem dieser eingereicht wird, sind die in Artikel 5 ausgewiesenen Dokumente vorzulegen: Eine beglaubigte Kopie der gerichtlichen Entscheidung und eine Bestätigung in Form des Vordruckes, der in Anhang V der Verordnung enthalten ist. Das Gericht kann eine beglaubigte Kopie dieser Dokumente verlangen. Unter keinen Umständen wird jedoch deren Beglaubigung oder gar eine Prozessvollmacht verlangt.

Die *zweite Phase* des Verfahrens bezieht sich auf die Rechtsmittel und ist widersprüchlich. Die Rechtsmittel stehen ungeachtet der Tatsache fest, ob die Entscheidung die Anerkennung oder Vollstreckbarkeit bewilligt oder abgelehnt hat. Das Rechtsmittel (Art. 43) ist in Spanien beim Provinzgericht in Straf- und Zivilsachen (*Audiencia Provincial*) einzulegen. Erscheint die Partei, gegen die die Vollstreckung beansprucht wird, nicht vor Gericht, ist das Gericht gemäß Artikel 26 Abs. 2 bis 26 Abs. 4 verpflichtet, das Verfahren einzustellen. Bei beiden Rechtsmitteln kann das

Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung nur verweigern, wenn die vorgetragenen Gründe den Gründen nach Artikel 34 und 35 entsprechen. Das Gericht kann das Verfahren einstellen, wenn die Entscheidung im Ursprungsstaat Gegenstand eines ordentlichen Rechtsmittels war. Wird von einer der Parteien die Vollstreckung beantragt, erfolgt die Einstellung des Verfahrens neben den dargestellten Umständen auch dann, wenn ein Rechtsmittel eingelegt werden könnte, weil die Frist dafür noch nicht abgelaufen ist. Ebenso kann die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Wird mit dem Rechtsmittel ein positives Exequatur angefochten, beträgt die Frist einen Monat, wenn die Partei, gegen die die Vollstreckung oder Anerkennung beansprucht wird, in diesem Staat oder irgendeinem Nichtmitgliedstaat ansässig ist (im letzteren Fall kann sie nicht gemäß Gesetz des ersuchten Staates verlängert werden). Die Frist beträgt zwei Monate, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Für den Fall, dass die Entscheidung auf Verweigerung des Exequatur lautet, gibt die Verordnung Nr. 44/2001 allerdings keine Frist an. Demnach sind dann also die innerstaatlichen Gesetze für die Bestimmung einer solchen Frist maßgeblich. Die Entscheidung über das obige Rechtsmittel kann ihrerseits nur Gegenstand der in Anhang IV (Art. 44) vorgesehenen Rechtsmittel sein. Die Gründe zur Verweigerung oder Widerrufung der Vollstreckungsbewilligung müssen auch bei diesem Rechtsmittel den Gründen nach Artikel 34 und 35 entsprechen.

- Die Verordnung regelt darüber hinaus weitere Fragen wie a) einstweilige und vorbeugende Maßnahmen, deren Ergreifung nach den Gesetzen des ersuchten Staates von dem Antragsteller betrieben werden kann, „wenn eine Entscheidung gemäß dieser Verordnung anzuerkennen ist“, ohne dass dazu eine Bewilligung der Vollstreckung erforderlich ist (Art. 47), b) Entscheidungen, die zur Zahlung von Zwangsgeldern verpflichten und nur dann vollstreckbar sind, wenn der Betrag endgültig vom ursprünglichen Gericht festgesetzt wurde (Art. 49), und c) Prozesskostenhilfe und Kautions- oder Hinterlegung (Art. 50 und 51).

IV. Verhältnis zwischen der Verordnung Nr. 44/2001 und anderen Rechtsinstrumenten

Was das Verhältnis zwischen den Übereinkommen und zwischen dem Brüsseler Übereinkommen und anderen internationalen Verträgen einerseits und den Gemeinschaftsverordnungen andererseits anbelangt bestimmen die Artikel 55 bis 57 der Übereinkommen von Brüssel und Lugano und die Artikel 67 bis 72 der Verordnung Nr. 44/2001 die Fälle, in denen ihre Vorschriften unter Berücksichtigung anderer internationaler Abkommen, die zum Teil dieselben Sachgebiete zum Gegenstand haben, anwendbar bzw. nicht anwendbar sind. In erster Linie sei daran erinnert, dass das Brüsseler Übereinkommen lediglich auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus Dänemark und das Lugano-Übereinkommen nur auf die EFTA-Staaten anwendbar ist, die nicht gleichzeitig EU-Mitgliedstaaten sind (Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein²). Die beiden besagten Übereinkommen und die Verordnung sind an Stelle der internationalen Abkommen zwischen zwei oder mehr Staaten (Mitgliedstaaten im Falle der Verordnung), welche ausdrücklich in den entsprechenden Texten angegeben sind (Art. 55 im ersteren und Art. 69 im letzteren Falle). Dies geschieht stets unter der Voraussetzung, dass der Gegenstand des Streitfalls zum materiellen Anwendungsbereich gehört. In anderen, nicht erfassten Gegenständen behalten die besagten Abkommen ihre Rechtswirksamkeit. Ferner erlauben die Artikel 57 der Übereinkommen von Brüssel und Lugano und 71 der Verordnung Nr. 44/2001 den Unterzeichner- bzw. Mitgliedstaaten die Anwendung aller anderen eventuell von diesen unterzeichneten internationalen Übereinkommen, welche die gerichtliche Zuständigkeit, sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in besonderen Rechtssachen regeln.

² Bis zum Beitritt Polens zur EU war das Übereinkommen auch auf dieses Land anwendbar. Alle neuen Mitgliedstaaten fallen mit ihrem Beitritt unter die Verordnung (EG) Nr. 44/2001.

Im spezifischen Falle der Anerkennung erklärt der Artikel 71 Abs. 2 b) der oben untersuchten Verordnung (EG) Nr. 44/2001 das System der Anerkennung und Vollstreckung für anwendbar auf alle Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat von einem Gericht erlassen worden sind, das seine Zuständigkeit auf ein Übereinkommen über ein besonderes Rechtsgebiet gestützt hat. Falls ein vom Ursprungsstaat und vom ersuchten Staat unterzeichnetes Übereinkommen dieser Art die Bedingungen für die Anerkennung oder die Vollstreckung vorsehen sollte, so gelten diese Voraussetzungen (Art. 71 *in fine*). Auf jeden Fall kann bezüglich des Verfahrens der Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen die Bestimmungen dieser Verordnung angewendet werden.